



Gemeinde Techelsberg am Wörther See

Bezirk: Klagenfurt-Land

St. Martin a. T. 4, 9212 Techelsberg am Wörther See
Telefon-Nr.: 04272/6211, Fax-Nr.: 04272/6211-20, E-Mail: techelsberg@ktn.gde.at
Homepage: www.techelsberg.gv.at, Tourismusbüro Tel. 04272/2248

N I E D E R S C H R I F T

über die am **Mittwoch, den 06. Oktober 2021**, im **Festsaal des Gemeindezentrums Techelsberg am Wörther See** stattgefundene 3. Sitzung des Gemeinderates im Jahr 2021.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 19.15 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister:	Johann Koban
Gemeindevorstandsmitglieder:	1. Vzbgm. Renate Lauchard 2. Vzbgm. Alfred Buxbaum GV Nadja Reiter, BA MSc GV Dipl.Ing. Rudolf Grünanger
Mitglieder des Gemeinderates:	Konrad Kogler Markus Müller MSc BSc Silke Goritschnig Werner Krakolinig BA Matthias Pagitz Stefan Posratschnig Daniela Kollmann-Smole Mario Rettl Barbara Krammer Ing. Wolfgang Wanker Gerhard Kamnik Makus Langer Verena Kogler Iris Rasinger B.A.
Ersatzmitglieder:	
Entschuldigt:	Erich Eiper Alexandra Kempfer
Gemeindevorwaltung:	AL Gerhard Kopatsch (Amtsleitung und Schriftführung)

Tagesordnung:

1. Bestellung der Niederschriftsprüfer gemäß § 45 Abs. (4) der K-AGO
2. Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 29.04.2021 gemäß § 45 (Abs. 5) der K-AGO
3. 1. Nachtragsvoranschlag 2021: Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 erlassen wird

4. Sanierung der Karlerstraße: Beratung und Beschlussfassung über die Sanierung und Finanzierung der Karlerstraße ab dem ehemaligen Karlerwirt bis zur Gemeindegrenze
5. Ankauf eines Notstromaggregates: Beratung und Beschlussfassung über die Auftragserteilung und Finanzierung
6. Nachnutzung der Räumlichkeiten im alten Gemeindeamt: Beratung und Beschlussfassung über die Nachnutzung der Räume durch die Gemeinde, Feuerwehr und Vereine
7. Antrag der SPÖ-GR-Fraktion betreffend: Unterstützung der Inkontinentsversorgung für GemeindegürberInnen; Beratung und Beschlussfassung
8. Gesundheitsland Kärnten – Gesunde Gemeinde: Beratung und Beschlussfassung über den selbständigen Antrag des Ausschusses für Nachhaltigkeit und Soziales vom 16.09.2021 betreffend die Teilnahme der Gemeinde Techelsberg am Wörther See am Programm „Gesunde Gemeinde“ und Bereitstellung der finanziellen Bedeckung
9. Seeuferstraße – Erlassung eines beidseitigen Halte- und Parkverbotes: Beratung und Beschlussfassung über die dementsprechende Verordnung
10. Weganlage Eisenbahnergründe Saag: Beratung und Beschlussfassung über einen Dienstbarkeitsvertrag zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der Gemeinde betreffend den in der Weganlage befindlichen Einbauten
11. Vermessung im Bereich Hasendorf/Rasch: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Christian Maletz, 9500 Villach, GZ: 5044/2021, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die dementsprechende Verordnung
12. Vermessung im Bereich Tibitsch/ehem. Funke: Beratung und Beschlussfassung über die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Christian Maletz, 9500 Villach, GZ: 5034-1/2021, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die dementsprechende Verordnung
13. Agrargemeinschaft Sekull III – Wegübernahme: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Agrargemeinschaft Sekull III vom 06.04.2021 betreffend die teilweise Übernahme der Weganlage Nr. 1841, KG St. Martin, (Zufahrt Rasch bis Doberník) und die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, 9020 Klagenfurt a.WS., GZ: 754/21, sowie die dementsprechende Verordnung
14. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Johann Koban begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und die Zuhörer. Vor Eingehen in die Tagesordnung gibt er bekannt, dass Frau Verena Kogler als Ersatz für Herrn GR Erich Eiper und Frau Iris Rasinger BA. als Ersatz für Frau GR Alexandra Kempfer an der heutigen Sitzung teilnehmen. Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Punkt 1.
(Bestellung der Niederschriftsprüfer)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Niederschriftsprüfer entsprechend der Reihenfolge von der ÖVP-GR-Fraktion und der BLT-GR-Fraktionen gestellt werden sollen. Daraufhin werden von der ÖVP-GR-Fraktion, Herr GR Pagitz Matthias, und von der BLT-GR-Fraktion, Herr GR Ing. Wolfgang Wanker, als Niederschriftsprüfer bestellt.

Punkt 2.
(Richtigstellung der Niederschrift vom 29.04.2021)

Der Bürgermeister führt aus, dass die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 29.04.2021 von den Niederschriftsprüfern gemäß § 45 Absatz (4) der K-AGO überprüft und unterfertigt wurde. Er befragt den Gemeinderat, ob gegen die vorliegende Niederschrift ein Einwand besteht. Gegen die vorliegende Niederschrift wurde kein Einwand erhoben.

Punkt 3.
(1. Nachtragsvoranschlag 2021)

Der Bürgermeister bringt vor, dass im Gemeindevorstand aufführlich über den 1. Nachtragsvoranschlag beraten wurde. Die Gemeinderatsmitglieder haben umfangreiche Unterlagen unter Erläuterungen erhalten, für deren Erstellung er sich bei der Finanzverwalterin, welche aufgrund einer Erkankung heute nicht anwesend kann, bedankt.

Er teilt mit, dass sich die Finanzlage erfreulicherweise gerändert hat. Durch erhöhte Ertragsanteile und Finanzzuweisungsmittel des Bundes werden wesentlich höhere Einnahmen als prognostiziert erzielt. Durch den 1. Nachtragsvoranschlag werden diese Mehreinnahmen berücksichtigt und neben geringfügigen Anpassungen auch noch nachstehende, größere Vorhaben im Jahr 2021 finanziert:

Sanierung Karlerstraße	€ 180.000,--
Ankauf Kommunalfahrzeug Ford Transit	€ 52.000,--
Ankauf eines Notstromaggregates	€ 36.000,--
Diverse Straßensanierungen	€ 50.000,--
Verlegung des Kriegerdenkmals in den Friedhof	€ 23.000,--
Kinderkrippe/Krabbelstube Erstellung Planstudie	€ 5.000,--
Zuführung der Allgemeinen Rücklage	€ 70.000,--
Zuführung zur Rücklage Abwasserbeseitigung	€ 121.500,--

Der Bürgermeister informiert, dass sich gegenüber dem Voranschlag das Nettoergebnis des Ergebnishaushaltes von ursprünglich - € 390.900,-- auf - € 211.300,-- und der Geldfluss aus der voranschlagsunwirksamen Gebarung beim Finanzierungsvoranschlag von ursprünglich - € 234.500,-- auf - € 20.000,--- reduziert hat.

Nachdem die Prognosen für das restliche Jahr 2021 positiv sind, ist ein Plus beim Rechnungsabschluss zu erwarten.

Daraufhin erörtert der Bürgermeister die einzelnen Einnahme- und Ausgabepositionen auf Basis der von der Finanzverwalterin erstellten Aufstellungen im Detail.

Hinsichtlich der Erhöhung beim Straßenhaushalt gibt der Bürgermeister bekannt, dass die Tibitscherstraße nach dem Autobahndurchlass mit einer Asphalt dünnenschichtdecke mit Kosten von rund € 22.000,-- versehen werden soll.

Ebenso sind bei dieser Straße vor dem Autobahndurchlass noch Sanierungsmaßnahmen mit einem Kostenrahmen von rund € 15.000,-- erforderlich.

Betreffend des Ankaufes des Kommunalfahrzeuges Ford Transit berichtet der Bürgermeister dem Gemeinderat, dass der Ankauf durch eine dringende Verfügung des Bürgermeisters nach § 73 der K-AGO vorgenommen wurde. Vor Erlassung dieser Verfügung hat er jedoch mit allen Fraktionsführern den Sachverhalt abgeklärt und das Einvernehmen hergestellt. Begründet ist diese Vorgangsweise mit der Neueinführung der NoVA für dieses Art der Fahrzeuge und musste daher, um einen finanziellen Schaden für die Gemeinde zu vermeiden, schnell gehandelt werden. So war es notwendig, um sich die NoVA zu ersparen, den Kaufvertrag bis Ende Mai 2021 zu unterfertigen und hat die Lieferung des Fahrzeuges bis längstens 31.10.2021 zu erfolgen.

In Kärnten war kein Fahrzeug lagernd bzw. wäre die Lieferung erst im Frühjahr 2022 möglich gewesen. Das Fahrzeug ist zwischenzeitlich geliefert worden und werden vom Bauhof in Eigenregie einige Adaptierungen noch vorgenommen.

GV DI Grünanger bringt als kleinen Rück- und Ausblick vor, dass noch im alten Gemeinderat über eine Forderung an den Bund für höhere Unterstützung für Gemeinden zur Bewältigung der Pandemie gesprochen wurde. Die zweite Forderung waren Coronabeihilfen für Techelsberger Betriebe.

Zwischenzeitlich hat sich viel getan, ein Überschuss von € 214.500,-- und Investitionen von € 231.000,-- können durch den Nachtragsvoranschlag bedeckt werden. Ein gut ausgeglichener Haushalt ist zu erwarten. Es ist somit vieles anders gelaufen als erwartet. Daraus gelernt werden sollte, dass Politik verantwortlich und mit Augenmaß handeln muss und sich nicht gleich Verlockungen, dass Füllhorn und Wohltaten auszuschütten, hingeben sollte.

Mit Erleichterung ist diese positive Entwicklung zur Kenntnis zu nehmen und ist es angenehm, in einer Gemeinde zu arbeiten, die sauber und ordentlich aufgestellt ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 06.10.2021, Zl. 125/4/2021-II, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

Ergebnisvoranschlag:

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 435.800,00
Aufwendungen:	€ 143.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 95.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 208.300,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	<hr/> € 179.600,00

Finanzierungsvoranschlag:

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 637.000,00
Auszahlungen	€ 422.500,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	<hr/> € 214.500,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt: Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (7700, 8200, 8150, 8500, 8510), sowie sämtlicher Sachaufwand bei den Teilabschnitten der Freiwilligen Feuerwehr (1630, 1631) gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 300.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Siehe beiliegenden Anhang.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 06.10.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Nach der Beschlussfassung des Nachtragsvoranschlages bringt der Bürgermeister noch das Angebot von Architekt DI Gerhard Kopeinig für die Erstellung und Abstimmung des Raum- und Funktionsprogrammes für die Erweiterung des Kindergartens um eine Kindertagesstätte zur Verlesung. Nachdem im Nachtragsvoranschlag die Bedeckung für dieses Planungskonzept vorgesehen ist, kann die Unterfertigung des Auftrages, welche vorgenommen wird, erfolgen.

Punkt 4.
(Sanierung Karlerstraße)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Möglichkeit besteht, mit einer Förderung von 40 % der Agrarabteilung dieses Vorhaben umzusetzen, wobei nachstehende Finanzierung vorgesehen ist:

€ 180.000,--	Gesamtkosten
€ 72.000,--	Landesförderung Agrar (40%) im Jahr 2021
€ 28.000,--	Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG) Bund im Jahr 2021
€ 10.000,--	2. Kärntner Gemeindehilfspaket Land im Jahr 2021
€ 70.000,--	Anteil Gemeinde Techelsberg – Allgemeine Rücklage

Demnächst soll bereits mit den Arbeiten begonnen werden. Die Vorarbeiten können noch unter Aufrechterhaltung des Verkehrs vorgenommen werden. Bei Fräsen- und Asphaltierungsarbeiten muss die Straße dann aber gesperrt werden.

Auf die Frage von GV Nadja Reiterer BA MSc., ob die Ausweichen aufgrund der Erhöhung der Fahrbahn auch asphaltiert werden, teilt der Bürgermeister mit, dass eine Anpassung und Asphaltierung erfolgen wird.

GR Kollmann-Smole richtet an den Bürgermeister die Frage, wann genau mit den Arbeiten begonnen wird und ob auch die Bäume und Sträucher, die in die Straße hineinragen, entfernt werden. Der Bürgermeister teilt mit, dass nach Vorliegen der Fröderzusage mit dem Bau begonnen werden soll. Dies kann bereits nächste Woche bzw. innerhalb der nächsten zwei Wochen sein. Mit den Anrainern wird eine Begehung betreffend des vorzunehmenden Baumschnittes erfolgen.

Auf Anfragen von GR Ing. Wolfgang Wannker teilt der Bürgermeister mit, dass die Bauabwicklung und Abrechnung durch die Abteilung Agrartechnik vorgenommen wird. Ab dem ehemaligen Gasthaus Karlerwirt besteht eine 15 Tonnen-Gewichtsbeschränkung. Es ist angedacht, diese Gewichtsbeschränkung nach dem Ausbau auf 25 Tonnen zu erhöhen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Sanierung der Karlerstraße beginnend ab dem ehemaligen Karlerwirt bis zur Gemeindegrenze Feldkirchen über Abwicklung der Abteilung Agrartechnik des Amtes der Kärntner Landesregierung mit nachstehendem Finanzierungsplan:

€ 180.000,--	Gesamtkosten
€ 72.000,--	Landesförderung Agrar (40%) im Jahr 2021
€ 28.000,--	Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG) Bund im Jahr 2021
€ 10.000,--	2. Kärntner Gemeindehilfspaket Land im Jahr 2021
€ 70.000,--	Anteil Gemeinde Techelsberg- Allgemeine Rücklage

Punkt 5.
(Ankauf Notstromaggregat)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass das Land Kärnten für die „Blackout-Vorsorge“ ein Förderprogramm mit dem Ziel beschlossen hat, in jeder Gemeinde einen Standort (Leuchtturm) als zentrale Anlaufstelle für den Katastrophenfall einzurichten, welcher mit einer mobilen Notstromversorgung ausgestattet ist.

Entsprechend den Richtlinien werden die einmalige Anschaffung eines mobilen, dieselbetriebenen Notstromaggregates inklusive Fahrgestell und die erstmalige Installation einer normgerechten zentralen Einspeisestelle am Standort mit 75% der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten gefördert.

Aus diesem Grunde wurde gemeindeintern abgeklärt, welches Aggregat und welcher Standort am besten für unsere Gemeinde geeignet sind. Das Aggregat soll am Standort des neuen Gemeindezentrums aufgestellt werden, wo Platz vorhanden ist und sich auch die anderen Gemeindegebäude (Schule, Kindergarten, Feuerwehr) im Nahbereich befinden. Bei den Überlegungen wurde nicht nur die Versorgung der Gebäude, sondern auch die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung berücksichtigt. Insbesondere ist für die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung der Betrieb der Brunnenanlage Glanboden, über welche die gesamte Gemeinde versorgt werden kann, von Bedeutung.

Die Berechnungen haben ergeben, dass hiefür ein Aggregat mit einer Leistung von mindestens 80 kVA erforderlich ist.

Ebenso wurde mit dem Wasserverband Wörthersee-Ost und den umliegenden Gemeinden eine Abstimmung mit dem Ziel der Anschaffung eines einheitlichen Produktes vorgenommen. Dadurch können Wartungskosten reduziert werden und ist auch der Austausch untereinander leichter gegeben. Die Gemeinden Krumpendorf, Pörtschach und Köttmannsdorf und auch der Wasserverband Wörthersee Ost kaufen dieses Aggregat.

Nachstehende Bruttoangebote wurden eingeholt:

Firma Hartner, 4655 Vorchdorf	€ 29.664,--
Firma Zeppelin Österreich, 2401 Fischamend	€ 33.960,--
Firma Sapotec, 5020 Salzburg	€ 53.652,--

Unter Berücksichtigung der reduzierten Wartungspauschale und den Umstand, dass auch die Gemeinden Pörtschach, Krumpendorf und Köttmannsdorf und der Wasserverband Wörthersee Ost Stromaggregate der Marke CAT bei der Firma Zeppelin bestellen bzw. schon bestellt haben, sollte der Auftrag an die Firma Zeppelin erteilt werden.

Die Finanzierung ist folgend vorgesehen:

€ 36.000,--	Gesamtkosten inklusive Installation
€ 27.000,--	Förderung Land Kärnten 2021
€ 9.000,--	Anteil Gemeinde über 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Auf die Anfrage von GR Markus Müller MSC BSc, ob auch eine Dieseleinlagerung angedacht wurde, teilt der Bürgermeister mit, dass in der Volksschule ein 20.000 Liter Heizöltank vorhanden ist und im Notfalle von diesem Heizöl bezogen werden kann.

Der Bürgermeister bringt noch vor, dass beim neuen Gemeindeamt die Stromanschlusstelle für das Aggregat bereits installiert wurde. Demnächst sollen auch noch bei der Volksschule und dem Kindergarten die Anschlussstellen montiert werden.

Für Vzbgm. Alfred Buxbaum muss nicht unbedingt immer vom schlimmsten Falle eines Blackouts ausgegangen werden. Es kann auch durch andere Ursachen, wie zum Beispiel Kabelschäden, ein Stromausfall verursacht werden und kann sodann mit dem Notstromaggregat eine Versorgung vorgenommen werden.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ankauf eines Notstromaggregates bei der Firma Zeppelin Österreich GmbH, Zeppelinstraße 2, 2401 Fischamend, entsprechend dem Angebot vom 08.06.2021 mit Standort beim Gemeindezentrum Techelsberg am Wörther See mit nachstehender Finanzierung:

€ 36.000,--	Gesamtkosten inklusive Installation
€ 27.000,--	Förderung Land Kärnten 2021
€ 9.000,--	Anteil Gemeinde über 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Punkt 6.

(Nachnutzung Räumlichkeiten im alten Gemeindeamt)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass nach der Umsiedelung der Gemeindeverwaltung in das neue Gemeindezentrum die Räumlichkeiten im ersten Stock des bisherigen Gemeindeamtes zur Nachnutzung verwendet werden können.

Aufgrund des Bedarfes nutzt die Freiwillige Feuerwehr Techelsberg a.WS. die ehemalige Räumlichkeit des Amtsleiters als Büro. Der Wassermeister und der Bauhofleiter sind in das ehemalige Meldeamt/Bauamt umgesiedelt. Der Container wird nur mehr als Lagerraum genutzt.

Nach Abklärung mit den Vereinen sollte das ehemalige Buchhaltungsbüro der Landjugend Techelsberg a.WS. und der ehemalige Sitzungssaal der Jagdgesellschaft zur Nutzung zugewiesen werden. Für das ehemalige Büro der Kassa hat noch kein Verein einen Bedarf angemeldet.

Die Räumlichkeiten sollten ohne Entgelt zur Verfügung gestellt werden, wobei für die Einrichtung und Reinigung der Räume selbst zu sorgen ist.

GR Konrad Kogler stellt die Frage, ob die Landjugend auch im Raum der Jagdgesellschaft tanzen könnte. Der Bürgermeister gibt hiezu bekannt, dass der Raum wahrscheinlich zu klein sein dürfte und hiefür der Turnsaal, soferne es zeitlich möglich ist, verwendet werden kann.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Nutzung der Räumlichkeiten:

Büro Amtsleiter durch Freiwillige Feuerwehr Techelsberg a.WS.
Büro Meldeamt/Bauamt durch Wassermeister und Bauhofleiter
Büro Buchhaltung durch Landjugend Techelsberg a.WS.
Sitzungssaal durch Jagdgesellschaft Techelsberg a.WS.
Büro Kasse noch keine Nachnutzung

Die Räumlichkeiten werden ohne Entgelt zur Verfügung gestellt, wobei für die Einrichtung und Reinigung der Räume selbst zu sorgen ist.

Punkt 7.
(Antrag SPÖ-GR-Fraktion - Inkontinentsversorgung)

Der Bürgermeister berichtet, dass sich der Gemeindevorstand einstimmig für die Annahme des gestellten Antrages ausgesprochen hat.

GR Ing. Wanker freut es, dass Anträge, die bereits einmal gestellt und abgelehnt wurden, wieder neu gestellt werden und dann positiv erledigt werden können.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den Antrag der SPÖ-GR-Fraktion vom April 2021 abstimmen und wird nachstehender Antrag einstimmig beschlossen:

Selbständiger Antrag der SPÖ Techelsberg
Gemäß § 41 Abs. 1 der AGO i.d.g.F. bringen die Mandatare der SPÖ Techelsberg folgenden selbständigen Antrag ein:
Sehr geehrter Gemeinderat!
Unterstützung der Inkontinentsversorgung für GemeindegästeInnen.

Durch den vermehrten Müll (Windeln) kommt es für Gemeindegäste welche eine Inkontinentsversorgung benötigen zu Problemen in der Müllentsorgung. Analog des Windelsackes für Kleinkinder sollte es eine Unterstützung für GemeindegästeInnen geben welche eine Versorgung von Inkontinentsprodukten (Windeln) beanspruchen. Das würde bedeuten, dass pro Halbjahr drei Müllsäcke oder sechs Müllsäcke pro Jahr an die GemeindegästeInnen, wenn eine vom Hausarzt ausgestellte Inkontinentsverordnung (Kopie) vorgeschrieben wurde, ausgegeben werden.

Finanzierung: Müllhaushalt

Der Gemeinderat möge sich damit befassen und dies positiv beschließen.

SPÖ Techelsberg

Punkt 8.
(Gesundheitsland Kärnten – Gesunde Gemeinde)

Der Bürgermeister bittet Herrn GR Mario Rettl als Berichterstatter des Ausschusses um Erörterung dieses Tagesordnungspunktes.

GR Mario Rettl führt aus, dass sich der Ausschuss für Nachhaltigkeit und Soziales in seiner Sitzung am 16.09.2021 mit dem Beitritt der Gemeinde Techelsberg am Wörther See zum Programm „Gesunde Gemeinde“ des Gesundheitslandes Kärnten, dem bereits 119 Kärntner

Gemeinden beigetreten sind, befasst hat. Diesbezüglich wurde vom Leiter des Gesundheitslandes eine Präsentation vorgenommen.

Grundsätzlich geht es um Gesundheitsförderung und Krankheitsvermeidung und die diesbezügliche Sensibilisierung der Bevölkerung.

Über das Gesundheitsland werden zahlreiche Vorträge, Workshops, Projekte und Kurse zu verschiedenen Fachbereichen (Gesunde Schule,- Kinderbetreuung,-, Familie,- Verein,-, Küche, Pferge, Demenz etc) für die Gemeindebevölkerung angeboten, wobei die Gemeinde individuell auf die Bedürfnisse abgestimmte Angebote erstellen kann.

Für die Gemeinde fallen für den Beitritt zur „Gesunden Gemeinde“ keine Beitrittskosten an. Die Kosten fallen erst für tatsächlich abgehaltene Vorträge oder Kurse an und werden sodann mit rund 50 % der Kosten vom Gesundheitsland gefördert.

Als Richtlinie soll ein Euro pro Einwohner, somit rund € 2.200,-- im Voranschlag für die zu tätigen Maßnahmen vorgesehen werden.

Vzbgm. Renate Lauchard gibt bekannt, dass vom Gesundheitsland Kärnten der Gemeinde Techelsberg am Wörther See eine eigene Gemeindebetreuerin für die Ausarbeitung der Angebote und Themen zugewiesen wird. Die Ideen sollen von verschiedenen Playern aus der Gemeinde gemeinsam erarbeitet werden.

GR Mario Rettl ergänzt hiezu, dass beispielsweise Vereinsvertreter, die Kirche, die Landjugend und weitere Interessierte einbezogen werden sollen.

Beschluss:

Der Bürgermeister lässt über den selbständigen Antrag des Ausschusses für Nachhaltigkeit und Soziales vom 16.09.2021 abstimmen und wird nachstehender Antrag einstimmig beschlossen:

Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See tritt dem Programm „Gesunde Gemeinde“ im Rahmen des Gesundheitslandes Kärnten bei und ist in den Voranschlägen jährlich ein Euro pro Einwohner der Gemeinde Techelsberg am Wörther See hiefür vorzusehen.

Punkt 9.

(Seeuferstraße – Erlassung eines Halte- und Parkverbotes)

Der Bürgermeister führt aus, dass die Bauarbeiten entlang der Seeuferstraße für die Sanierung der Wasserversorgungsanlage abgeschlossen wurden. Insbesondere im Sommer wird die Straße oftmals verparkt, was das Befahren für Einsatzfahrzeuge erschwert. Aus diesem Grunde soll daher ein durchgehendes Halte- und Parkverbot, beginnend nach dem Objekt Dr. Gunzer bis zum Grundstück Ing. Babin, erlassen werden.

GR Ing. Wanker fordert bei der Erlassung eines beidseitigen Halte- und Parkverbotes eine Ausnahme für Feuerwehrfahrzeuge, sofern dieser Beschluss die bisherige Regelung ersetzt.

Der Bürgermeister gibt hiezu bekannt, dass im Bereich der Feuerwehr bereits eine Tafel für ein Halte- und Parkverbot mit Ausnahme von Einsatzfahrzeugen besteht und dies weiterhin so bleibt.

Der Amtsleiter ergänzt, dass Einsatzfahrzeuge generell nicht abgestraft werden. Zudem erfolgt eine Abstrafung von übrigen Fahrzeugen nur dann, wenn die Fahrzeuge verkehrsbehindernd

abgestellt werden. Wird ein Fahrzeug in ausreichender Entfernung von der Straße abgestellt und bleibt die Fahrspur frei, erfolgt keine Abstrafung.

GR Ing. Wanker gibt bekannt, dass ein Einsatzfahrzeug nicht automatisch im Einsatz sein muss, wenn es dort abgestellt wird. Es kann sich auch um eine Übung handeln.

Vzbgm. Buxbaum hält dazu fest, dass die Bezeichnung auf „Einsatzfahrzeuge“ und nicht „Fahrzeuge im Einsatz“ lautet.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehende Verordnung:

Zahl: 105/3/2021-I

Betreff: Straßenverkehrspolizeiliche Maßnahmen

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 06. Oktober 2021, Zahl: 105/3/2021-I, mit welcher im Bereich der Gemeinde Techelsberg am Wörther See straßenpolizeiliche Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 43, 44 und 94d. Ziff. 4. der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Für den Verbindungsweg „Seeuferstraße“, beginnend ab dem Objekt Töschling 88 bis vor dem Grundstück Nr. 728/2, KG Tibitsch (Ing. Babin) wird ein beidseitiges „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ gemäß § 52 Z 13b und § 54 Absatz 5 lit. j) der StVO 1960 verfügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg.cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß 52, Ziffer 13b und § 54 Absatz 5 lit. j) der Straßenverkehrsordnung 1960, i.d.g.F., in und mit deren Entfernung außer Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 19.12.1975, Zahl: 359/1975 und vom 26.06.1984, Zahl: 675/1984, außer Kraft.

§ 3

Übertretungen werden im Sinne der Strafbestimmungen des § 99 StVO 1960, i.d.g.F., geahndet.

Techelsberg a.WS., am 06. Oktober 2021

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Punkt 10.
(Weganlage Eisenbahnergründe - Dienstbarkeitsvertrag)

Der Bürgermeister informiert, dass vom Schranken bis zum Bad Saag die Weganlage in das öffentliche Gut übernommen wurde. Nachdem sich in der Weganlage Leitungen im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG befinden, wurde von den ÖBB ein Dienstbarkeitsvertrag erstellt, welche vom Gemeinderat zu beschließen wäre.

Dieser Dienstbarkeitsvertrag räumt den ÖBB im Wesentlichen das Recht ein, die Einbauten weiterhin zu betreiben und das Grundstücke zu betreten bzw. zu befahren, was bei öffentlichem Gut aber ohnehin für jedermann der Fall ist.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig nachstehenden

DIENSTBARKEITSVERTRAG

Zl.: G07082674-2020

abgeschlossen zwischen **Gemeinde Techelsberg am Wörther See**, St. Martin 4, 9212 Techelsberg am Wörther See, vertreten durch den Bürgermeister Johann Koban, als Einräumer eines Dienstbarkeitsrechtes, einerseits

und der **ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft**, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396w (Umwandlung gemäß §§ 29 und 41 Bundesbahngesetz in der Fassung des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003), gemäß § 24 Bundesbahngesetz in der Fassung des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien, FN 249152a, HG Wien, als Dienstbarkeitsberechtigte, im folgenden kurz ÖBB genannt, andererseits.

1. Präambel

Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See, ist Verwalter des Grundstücks 1025/139 eingetragen in der EZ 62, KG 72185 Tibitsch, bei dem es sich um öffentliches Gut handelt. Auf dem Grundstück befinden sich ÖBB-Leitungen im Eigentum der ÖBB-Infrastruktur AG.

Anlässlich der Abtretung von Teilflächen der ÖBB in öffentliches Gut, in das gegenständliche Grundstück 1025/139, hat sich die Gemeinde Techelsberg am Wörther See im Gegenzug zur Einräumung einer im Grundbuch eingetragenen Leitungsdienstbarkeit verpflichtet.

Zum Zweck der Intabulierung wird daher der gegenständliche Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen.

2. Vertragsgegenstand

Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See, als Verwalter des öffentlichen Guts Grundstück 1025/139 eingetragen in der EZ 62, KG 72185 Tibitsch, räumt hiermit mit Wirkung für sich und ihren Rechtsnachfolger im Eigentum des beanspruchten Grundstücks den ÖBB das dingliche Recht ein, auf dem Grundstück 1025/139, eingetragen in der EZ 62, KG 72185 Tibitsch, die auf dem einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan eingezeichnete Kabeltrasse zu errichten, zu betreiben, zu überprüfen, zu erhalten, zu erneuern und umzubauen, die diese Arbeiten sowie den sicheren Bestand dieser Anlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen und zu all diesen Zwecken die

vertragsgegenständlichen Grundstücke zu betreten und – wenn notwendig – mit Fahrzeugen aller Art bis zur Anlage zu fahren.

Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See verpflichtet sich, den Bestand und Betrieb dieser Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung, Störung oder Behinderung der Anlage zur Folge haben könnte.

Die Ausführung von Baulichkeiten aller Art innerhalb eines Bereiches von 5 m beiderseits der Mittellinie der Leitung ist an die vorherige Zustimmung des Dienstbarkeitsberechtigten gebunden. Diese Dienstbarkeitsbestellung gilt auf die Dauer des Bestandes der gegenständlichen Leitungsanlage.

Die ÖBB nehmen diese Rechtseinräumung rechtsverbindlich an.

3.

Die Einräumung der gegenständlichen Dienstbarkeit erfolgt im Hinblick auf den in der Präambel geschilderten Sachverhalt in Erfüllung einer vertraglichen Nebenpflicht ohne Vorschreibung eines Entgelts.

4.

Die mit der grundbürgerlichen Eintragung verbundenen Kosten (Beglaubigungs- und Gerichtskosten), Abgaben und Gebühren tragt die Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

5.

Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See erklärt auf eine Anfechtung dieser Dienstbarkeitsbestellung wegen Verletzung über der Hälfte des Wertes zu verzichten.

6.

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen die ÖBB, diesen Vertrag grundbürgerlich durchzuführen.

7. Aufsandungserklärung

Die Gemeinde Techelsberg am Wörther See, als Verwalter des öffentlichen Guts Grundstück 1025/139 eingetragen in der EZ 62, KG 72185 Tibitsch, erteilt hiermit die ausdrückliche Einwilligung, dass nach Maßgabe von Punkt 2. dieses Vertrages und in Verbindung mit dem beiliegenden Dienstbarkeitsplan aus GZ 290/18-1 vom 05.04.2019 auch über einseitiges Ansuchen nur einer Vertragspartei aufgrund dieses Vertrages die Dienstbarkeit der Errichtung, des Betriebes, der Instandhaltung und des Umbaus der Kabeltrasse samt Geh- und Zufahrtsrecht beim den Grundstück 1025/139 der KG 72185 Tibitsch, mit allen in diesem Vertrag genannten Rechten und Pflichten zugunsten der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, FN 71396w, einverleibt wird.

8. Vertragsausfertigung

Der Dienstbarkeitsvertrag wird in einem Original errichtet, das bei den ÖBB verbleibt. Die Gemeinde Techelsberg erhält eine Vertragskopie.

Techelsberg, am

Für die Gemeinde Techelsberg am Wörther See

.....
Bürgermeister Johann Koban

.....
Mitglied Gemeindevorstand

Beschlossen und genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 06. Oktober 2021 und gefertigt
gemäß § 71 Abs 2 K-AGO, LGBI Nr. 66/1998

.....
Mitglied Gemeinderat

Villach, am

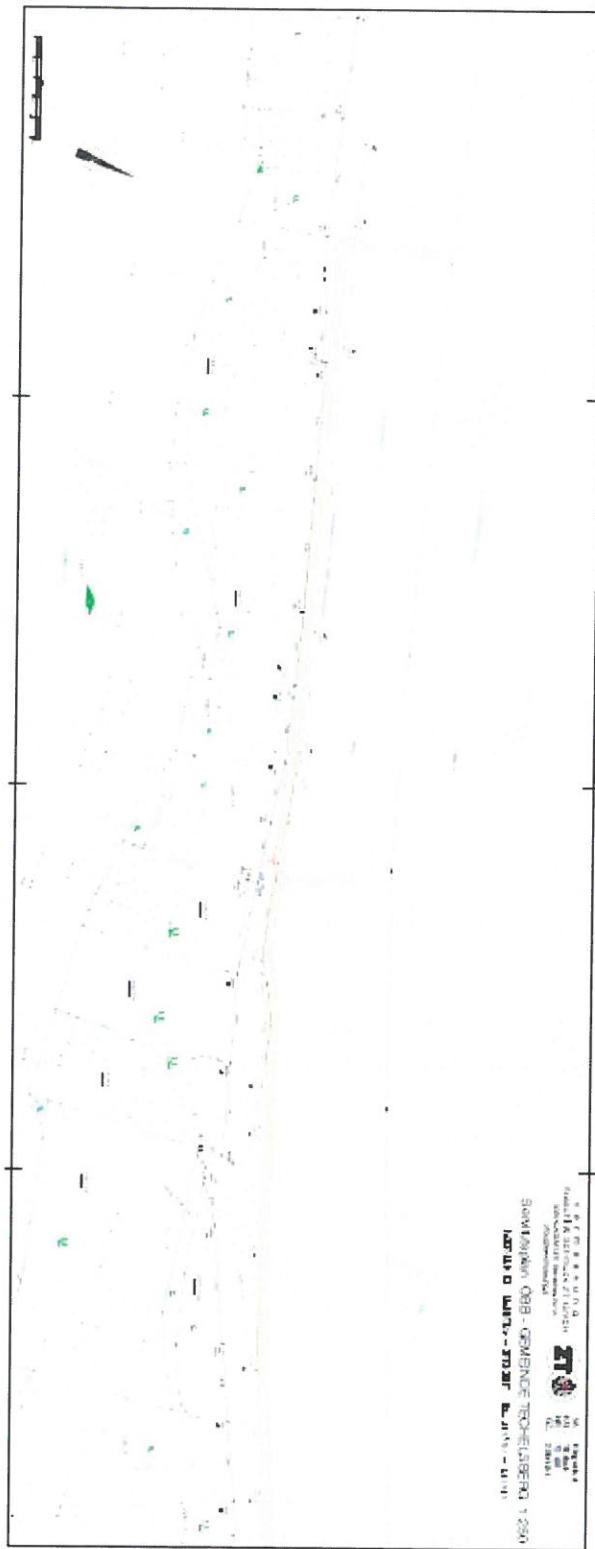
ÖBB-Infrastruktur AG, FN 71396w

vertreten durch die

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH, FN 249152a

.....
Mag. Peter Kurnig

Dienstbarkeitsplan



Punkt 11.
(Vermessung im Bereich Hasendorf/Rasch)

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass im Bereich des Hasendorfeweges das Waldgrundstück Nr: 1686, KG Tibisch, vermessen wurde und wird dabei eine Teilfläche von 87 m² kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See abgetreten.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Christian Maletz, Richard-Wagner-Straße 7, 9500 Villach, GZ: 5044/2021, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 06.10.2021, Zahl: 121/1/2021-I, über die **Übernahme eines Grundstücksteiles in das öffentliche Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

**§ 1
Übernahme in das öffentliche Gut**

Das in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Christian Maletz, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Richard-Wagner-Straße 7, 9500 Villach, GZ: 5044/2021, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmte Trennstück „1“ im Ausmaß von 87 m², wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Punkt 12.
(Vermessung Tibitsch/ehem. Funke)

Der Bürgermeister bringt vor, dass im Bereich des Grundstückes Nr. 510/7, KG Tibitsch, (nach Landwirtschaft Dollenz - ehemals Funke) eine Vermessung erfolgte und wird dabei eine Teilfläche von 10 m² kosten- und lastenfrei in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See abgetreten.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Dipl.-Ing. Christian Maletz, Richard-Wagner-Straße 7, 9500 Villach, GZ: 5034-1/2021, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes und die nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 06.10.2021, Zahl: 119/1/2021-I, über die **Übernahme eines Grundstücksteiles in das öffentliche Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

**§ 1
Übernahme in das öffentliche Gut**

Das in der Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Christian Maletz, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, Richard-Wagner-Straße 7, 9500 Villach, GZ: 5034-1/2021, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72185 Tibitsch, bestimmte Trennstück „2“ im Ausmaß von 10 m², wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 62, KG 72185 Tibitsch, übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:
Abgenommen am:

Punkt13.

(Agrargemeinschaft Sekull III – Wegübernahme)

Der Bürgermeister teilt mit, dass von der Agrargemeinschaft „Sekull III“ an die Gemeinde der Antrag gestellt wurde, die Wegparzelle Nr. 1841, KG Tibitsch, bis zum Ende der Asphaltierung in das öffentliche Gut zu übernehmen, sodass der Bereich ab der Zufahrt Rasch bis zum Haus Dobernig als öffentliches Gut ausgewiesen wird.

Nachdem dieses Teilstück bereits asphaltiert ist, kann die Übernahme in das öffentliche Gut erfolgen.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dem Ansuchen der Agrargemeinschaft „Sekull III“ vom 06.04.2021 zuzustimmen und die Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt a.WS., GZ: 754/21, gemäß § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, sowie nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Techelsberg am Wörther See vom 06.10.2021, Zahl: 120/1/2021-I, über die **Übernahme der Pz.Nr. 1924, KG 72167 St. Martin a.T., in das öffentliche Gut** der Gemeinde Techelsberg am Wörther See.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBI.Nr. 8/2017, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übernahme in das öffentliche Gut

Die in der Vermessungsurkunde der Kraschl & Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, GZ: 754/21, für die Übernahme in das öffentliche Gut der KG 72167 St. Martin a.T., bestimmte Pz.Nr. 1924, KG 72167 St. Martin a.T., im Ausmaß von 487 m², wird von der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, wie in der genannten Vermessungsurkunde dargestellt, in das öffentliche Gut der Gemeinde Techelsberg am Wörther See, EZ 536, KG 72167 St. Martin a.T., übernommen. In die Vermessungsurkunde kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt Techelsberg a.WS. Einsicht genommen werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Gemeinde Techelsberg am Wörther See angeschlagen wurde, in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Koban

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Punkt 14.
(Bericht Bürgermeister)

Der Bürgermeister berichtet über:

Postbus – Shuttledienst:

Nachdem an 19 Wochenenden nur 18 Personen transportiert wurden, erfolgte die Einstellung des Busverkehrs an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen.

Als Esatz wurde ein Post-Shuttle eingeführt, wo der Bus über eine eigene App gebucht werden kann. Dieser Shuttle fährt die normalen Haltestellen und noch weitere virtuelle Haltestellen an. GR Ing. Wanker schlägt vor, dass über die Techelsberger Gemeindenachrichten eine detaillierte Information über alle Haltestellen, Wartezeiten, Fahrtkosten etc., erfolgen sollte. Der Bürgermeister sagt zu, eine diesbezügliche Abklärung vorzunehmen.

Eröffnung Gemeindezentrum:

Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Teilnehmern und Helfern für die gelungene Eröffnungsfeierlichkeit, bei der rund 100 Personen anwesend waren.

Errichtung Comeniusheim:

Der Planentwurf liegt vor, welcher einen Grenzabstand vom Sportplatz von rund 11 Metern vorsieht.

Segnung Kriegerdenkmal:

Am 10.10.2021 um 09.00 Uhr findet die Segnung des neuen Kriegerdenkmals am Gemeindefriedhof statt.

WLAN für Gemeindezentrum:

GR Ing. Wanker regt die Installierung eines öffentlichen und frei zugänglichen WLAN-Anschlusses für das neue Gebäude an.

Abwasserverband und KEM:

GV DI Grünangher teilt mit, dass die Arbeiten zur Sanierung des Seeufersammlers gut und zügig voranschreiten. Er informiert, dass die Kläranlage auch als Früherkennungszentrum für COVID herangezogen wird. Als Vertreter der Gemeinde Techelsberg a.WS. in der Steuerungsgruppe der KEM teilt er mit, dass die KEM-Managerin demnächst die Projektstudie abschließen kann. Die KEM-Managerin sollte sodann auch weiter beschäftigt werden

.....

Der Bürgermeister verliest die nachstehend eingelangten Anträge und nimmt die Zuweisung vor:

Selbständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgen den selbständigen Antrag ein:

Sanierung und Asphaltierung der öffentlichen Straße von der B 83 bis ca. Tibitsch 72

Durch die Eröffnung des Lebensmittelmarktes Billa (Tlöschling 155) ist der direkte Verkehr von Tibitsch zum Knotenpunkte Billa/B83 erheblich angestiegen. Dies ist jetzt auch der kürzeste Weg von der Ortschaft Tibitsch zum Lebensmittelmarkt.

Wir stellen den Antrag:

Sanierung der Straße inkl. Asphaltierung von der B 83 bis zur asphaltierten Stelle ca. Tibitsch 72 im Jahr 2022

Wolfgang Wanker

Gerhard Kamnik

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Selbständiger Antrag der BLT-GR-Fraktion:

Gemäß § 41 Abs. 1 der K-AGO i.d.g.F bringen die Mandatare der „Bürgerliste Techelsberg“ folgen den selbständigen Antrag ein:

Service der Gemeinde Techelsberg: Erweiterung des Postpartnervertrages

Zurzeit ist es nicht möglich die hinterlegte Post beim Postpartner in Pörtschach am Nachmittag abzuholen. Um an ein Paket oder eingeschriebenen Brief zu kommen, muss man Mo – Fr am Vormittag zum Postpartner.

Um das Service für unsere Gemeindebürger zu erhöhen und ihnen die Fahrt nach Pörtschach zu ersparen,

Stellen wir den Antrag, dass der Postpartnervertrag um folgendes Erweitert wird:

Hinterlegung und Abholung der Post bzw. Pakete beim Postpartner im Gemeindezentrum Techelsberg.

Erweiterung der Öffnungszeiten im gleichen Ausmaß wie die Öffnungszeiten
Zum Parteienverkehrs des Gemeindezentrums. (Mo – Fr 7:30-12:00 Uhr plus
Mo – Mi 13:00 – 16:00 Uhr und Do 13:00 – 18:00 Uhr)

Wolfgang Wanker

Gerhard Kamnik

Der Bürgermeister weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Bürgermeister um 19.15 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:

Die Niederschrifsprüfer:

Der Bürgermeister:

